

Königthums Neuf-Weiz vererbt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 7. April 1855.

Fürstlich Neuf-Weizisches Ministerium.
Dr. K r e ß n e r.

Sammel.

12) Bekanntmachung, das N. D. Hauptzollamt Baldhaus betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 18. April 1855.)

Vom 1. d. M. ab ist das an der bairisch-österreichischen Zollvereinsgrenze gelegene Hauptzollamt Baldhaus in ein Nebenzollamt I. umgewandelt und dessen bisheriger Amtsbezirk neben den dazu gehörigen zwei Oberkontrollen, drei Nebenzollämtern II. und einer fixen Legitimationsstelle mit dem benachbarten Hauptzollamt Waldmünchen zu einem Hauptzollamtsbezirke vereinigt, auch dem neuerrichteten Nebenzollamte I. Baldhaus die Ermächtigung zum unbeschränkten Begleitscheinwechsel mit allen hierzu befugten Ämtern Baierns, Würtembergs und Badens sowie mit den übrigen am Main und Rhein gelegenen Vereinsämtern ertheilt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, am 10. April 1855.

Fürstlich Neuf-Weizisches Ministerium.
Dr. K r e ß n e r.

Sammel.

13) Bekanntmachung, die Aufhebung der Patrimonialgerichte Rothenacker, Langgrün, Gebersreuth und Blintendorf betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 25. April 1855.)

Nachdem in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 30. Dezember v. Js., die Aufhebung der Patrimonialgerichte betreffend, das von Hejnigische und von Heilwigische Gericht in Rothenacker, das von Heunwigische Gericht in Gebersreuth und das Aufreischische Gericht in Langgrün, sowie das Gericht Blintendorf aufgelöst, und